



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Per E-Mail

Landesdirektion Sachsen
Referat 24.1

Sächsische Tierseuchenkasse

Landesuntersuchungsanstalt für das
Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Referat 36

**Erlass zur Überwachung der Tollwutsituation bei Wildtieren im
Freistaat Sachsen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Jahr 2018 und darüber hinaus – soweit dieser Erlass nicht durch
einen neuen Erlass ersetzt bzw. aufgehoben wird – gelten für den Freistaat
Sachsen folgende Verfahrensweisen:

Mit § 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut werden Untersu-
chungspflichten zur Überwachung der Tollwutsituation bei bestimmten Wild-
tieren festgelegt.

1. Probenahme, Untersuchung

Jagdausübungsberechtigte leiten kranke, verhaltensgestörte oder anderwei-
tig auffällige erlegte wild lebende Füchse, Marderhunde und Waschbären
oder verendet aufgefundene Füchse, Marderhunde und Waschbären der
Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen
(LUA) Sachsen zur virologischen Untersuchung auf Tollwut zu. Es ist der
gesamte Tierkörper einzusenden. Tierkörper, die sich bereits in fortgeschrit-
teter Verwesung/Autolyse befinden, sind ungeeignet. Die Tierkörper der
Wildtiere sind auslaufsicher zu verpacken. Die Anlieferung erfolgt entweder
direkt an die LUA oder über die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinär-
ämter (LÜVÄ) der Landkreise und kreisfreien Städte. Bei Anlieferung an die

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Dr. Alexandra Roczek

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5621
Telefax +49 351 564-5779

alexandra.roczek@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-9156-032/47

Dresden,
27. März 2018



Unser Dank für ehrenamtliches
Engagement.
www.ehrenamt.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Referat 24 | Allgemeine Angele-
genheiten des Veterinärwesens,
Tierseuchenbekämpfung, Tier-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder
Archivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

LÜVÄ ist durch den Kurierdienst die Weiterleitung an die LUA zeitnah und unter geeigneten Bedingungen sichergestellt.

Der Sendung ist ein leserlich ausgefüllter Probenbegleitschein, der mindestens die nachfolgenden Angaben enthält und sicher vor Verunreinigungen geschützt ist, beizufügen:

- Einsender (Adresse),
- Tierart,
- Abschuss- oder Fundstelle,
- Datum des Abschusses oder Fundes,
- Verhalten des Tieres vor dem Erlegen.

Die LUA stellt auf ihrer Homepage einen geeigneten Untersuchungsauftrag als Download zur Verfügung.

2. Befundmitteilung, Berichterstattung

Die LUA übermittelt die Ergebnisse der virologischen Untersuchung dem jeweiligen LÜVA.

Die LUA sendet eine Zusammenstellung und Auswertung der Ergebnisse der Untersuchungen an das Referat 24 des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS), E-Mail: referat24@sms.sachsen.de, als

- a) Zwischenbericht bis Ende der 30. Kalenderwoche (KW) für das laufende Jahr und
- b) Schlussbericht bis Ende der 4. KW für das vergangene Jahr.

3. Kosten

Der Freistaat Sachsen trägt die Kosten für die virologische Untersuchung an der LUA gemäß § 29 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG).

Jagdausübungsberechtigte erhalten für die sachgerechte Zustellung der Füchse, Marderhunde oder Waschbären an die LUA bzw. das LÜVA eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR, soweit der überstellte Tierkörper der benannten Wildtiere für die vorgesehene Untersuchung geeignet ist und die unter 1. genannten Anforderungen erfüllt sind.

Nach Bestätigung des Vorliegens des Untersuchungsbefundes durch den Amtstierarzt/die Amtstierärztin erfolgt die Auszahlung des Betrages durch die Sächsische Tierseuchenkasse über das LÜVA an die/den Jagdausübungsberechtigte/-n. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.

4. Schlussbestimmung

Folgende Erlasse werden aufgehoben bzw. verlieren ihre Gültigkeit:

- - vom 9. April 2013, Aktenzeichen: 24-9156-032/47,
- vom 18. Januar 2017, Aktenzeichen: 24-9156-032/47.

Nummer 2.2 Buchstabe b und Nummer 6.2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung findet keine Anwendung mehr.

— Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Christochowitz
Referatsleiterin